

Information für Mütter in der Stadt Regensburg, die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind (Stand 30.07.1998)

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie als nichtverheiratete Mutter nachhaltig unterstützen und Sie über alle Angelegenheiten informieren, die für Sie und Ihr Kind sehr wichtig sind.

1. Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der Beurkundung und kann kostenlos im Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg oder bei jedem anderen Jugendamt erfolgen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

2. Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind sollte entweder durch eine freiwillige Vaterschaftsanerkennung oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen noch Unterhalts- oder Erbsprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle des Todes des Vaters Ihrem Kind auch keine Erbsprüche zustehen. Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.

Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege einer freiwilligen Vaterschaftsanerkennung durch den Vater erfolgen (siehe Nr. 3).

Ist dieser dazu nicht bereit, so müsste beim zuständigen Familiengericht Klage gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden. Falls Sie in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen wollen, können Sie beim Amt für Jugend und Familie eine Beistandschaft beantragen (siehe Nr. 4).

3. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

bei jedem Jugendamt (in Regensburg beim Amt für Jugend und Familie)
bei jedem Amtsgericht
bei jedem Notar
beim Standesamt
und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zur Beurkundung bei allen anderen genannten Stellen gebührenpflichtig.

Für die Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor der jeweiligen Urkundsperson erforderlich. Personalausweis oder Reisepass sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch Ihre Zustimmung als Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von den gleichen Urkundspersonen aufgenommen werden.

4. Beistandschaft (beim Amt für Jugend und Familie oder bei der Katholischen Jugendfürsorge)

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie beim Amt für Jugend und Familie eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, er kann nur vom personensorgeberechtigten Elternteil gestellt werden.

Die Beistandschaft umfasst

1. die Feststellung der Vaterschaft
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung.

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle vorgenannten Angelegenheiten als auch auf einzelne Aufgaben beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Die Beistandschaft endet, sobald sie dies schriftlich gegenüber dem Amt für Jugend und Familie verlangen.

Durch eine Beistandschaft wird Ihr elterliches Sorgerecht für das Kind in keinster Weise eingeschränkt.

In der Stadt Regensburg führt außer dem städtischen Amt für Jugend und Familie auch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. Beistandschaften. Soweit Sie dies wünschen oder damit einverstanden sind, kann das Amt für Jugend und Familie die Führung der Beistandschaft deshalb auch der Katholischen Jugendfürsorge (Orleansstraße 2 a, 93055 Regensburg) übertragen, die als anerkannter Wohlfahrtsverband seit vielen Jahren Erfahrungen auf diesem Gebiet hat. Ihre Religionszugehörigkeit und die Ihres Kindes spielen dabei keine Rolle.

Die Übertragung kann jederzeit zurückgenommen werden, so dass die Beistandschaft wieder beim Amt für Jugend und Familie geführt wird, wenn Sie dies schriftlich gegenüber dem Amt für Jugend und Familie wünschen.

5. Unterhalt des Kindes

Ihr Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gem. § 1601 i.V.m. § 1615 a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch, der unter besonderen Umständen auch für die Zukunft abgefunden werden kann. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Amt für Jugend und Familie kann Sie darüber beraten.

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

bei jedem Jugendamt (in Regensburg beim Amt für Jugend und Familie)
bei jedem Amtsgericht
bei jedem Notar
und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu einer Beurkundung bei allen anderen genannten Stellen gebührenpflichtig.

6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindsvater

Nach § 1615 I BGB hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung.

Darüber hinaus ist der Vater verpflichtet, die Kosten der Entbindung sowie die infolge Schwangerschaft oder Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für die Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Diese Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluss des auf die Entbindung folgenden Jahres.

7. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Umgangsrecht. Sie bestimmen Art und Umfang, aufgrund des Ihnen zustehenden Sorgerechts, zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann das Amt für Jugend und Familie vermitteln.

8. Krankenversicherung

Ein Kindsvater ist verpflichtet, seinem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, dass Sie den Vater von einer Beendigung des

Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

9. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das städtische Einwohneramt (Minoritenweg 6) und das Finanzamt Regensburg.

10. Erbspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gem. § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbspruch. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Der Erbspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt, besteht für Sie die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim Amt für Jugend und Familie stellen.

12. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz/Landeserziehungsgeldgesetz

Auf die Ansprüche nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. Landeserziehungsgeldgesetz wird hingewiesen. Der gesonderte Antrag ist rechtzeitig beim Amt für Versorgung und Familienförderung, Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg, zu stellen.

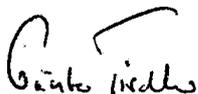
Wir stehen Ihnen als Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) in jeder Hinsicht zur Verfügung, seien es rechtliche Belange oder auch Fragen der Erziehung.

Um nichtverheirateten Müttern bestmöglich helfen zu können, bieten wir an, werdende Mütter bereits vor der Geburt ihres Kindes zu beraten und zu unterstützen, soweit dies gewünscht wird und abzusehen ist, dass Mutter und Vater des Kindes bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sein werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Günter Tischler
Amtsleiter